



Generalkonsulat  
der Bundesrepublik Deutschland  
Toronto

## Merkblatt zur Erbschaftssteuer bei deutsch-kanadischen Erbfällen

Erbschaftssteuer ist grundsätzlich von jedem durch eine Erbschaft Begünstigten zu zahlen.

Das deutsche Erbschaftssteuer- und Schenkungsteuergesetz unterscheidet zwischen den Fällen, in denen für das gesamte Erbe Steuern zu zahlen sind (unbeschränkte Steuerpflicht) und den Fällen, in denen unter Umständen nur für einen Teil des Erbes Steuern anfallen (beschränkte Steuerpflicht).

### Unbeschränkte Steuerpflicht

Ist entweder der Erblasser oder der Erbe ein „Inländer“, besteht für den gesamten Nachlass Steuerpflicht. Dies gilt auch dann, wenn sich der Nachlass ganz oder teilweise nicht in Deutschland befindet.

Als Inländer gelten insbesondere:

- Personen, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben,
- deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten haben, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben.

Für die Berechnung der Steuer werden vom Nachlass zunächst die Nachlassverbindlichkeiten (zum Beispiel Schulden des Erblassers) abgezogen.

Jedem Erben steht außerdem ein persönlicher **Freibetrag** zu. Dies bedeutet, dass hinsichtlich dieses Betrages keine Steuern anfallen.

Die Höhe des Freibetrages hängt vom Verwandtschaftsverhältnis des Erben zum Erblasser ab und beträgt für

Adresse:

2 Bloor Street East,  
25<sup>th</sup> Floor  
Toronto, Ontario  
M4W 1A8  
Kanada

Telefon:

(001 416) 925-2813

Telefax:

(001 416) 925-2818

E-Mail:

info@toro.diplo.de

Website:

www.toronto.diplo.ca

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 09.00 – 12.00 Uhr

den Ehegatten/Lebenspartner	EUR 500.000,-
jedes Kind/Stiefkind	EUR 400.000,-
jedes Kind eines verstorbenen Kindes/Stiefkindes	EUR 400.000,-
jedes Kind eines lebenden Kindes/ Stiefkindes	EUR 200.000,-
jede sonstige Person der Steuerklasse I (Eltern, Großeltern)	EUR 100.000,-
jede sonstige Person aus Steuerklasse II oder III	EUR 20.000,-

Nach Abzug der Freibeträge und Nachlassverbindlichkeiten wird die Erbschaft wie folgt besteuert:

Wert des Vermögens	Steuerklasse I (Ehegatten, Kinder, Eltern, Großeltern)	Steuerklasse II (Geschwister, Stief- u. Schwiegereltern)	Steuerklasse III (alle übrigen)
bis EUR 75.000,-	7 %	15 %	30 %
bis EUR 300.000,-	11 %	20 %	30 %
bis EUR 600.000,-	15 %	25 %	30 %
bis EUR 6.000.000,-	19 %	30 %	30 %
bis EUR 13.000.000,-	23 %	35 %	50 %
bis EUR 26.000.000,-	27 %	40 %	50 %
mehr als EUR 26.000.000,-	30 %	43 %	50 %

Zusätzlich wird beim Erbfall dem überlebenden Ehegatten/Lebenspartner und den Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ein besonderer **Versorgungsfreibetrag** gewährt. Dieser beläuft sich auf EUR 256.000,- für Ehegatten und Lebenspartner sowie bei Kindern auf EUR 10.300,- bis EUR 52.000,- je nach Alter. Der Versorgungsfreibetrag wird jedoch um den Wert etwaiger erbschaftssteuerfreier Versorgungsbezüge gekürzt. Hierunter fallen u. a. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und sämtliche Versorgungsleistungen aus einem Dienstverhältnis (betriebliche Altersversorgung).

### **Beschränkte Steuerpflicht**

Sind alle Beteiligten Steuerausländer, muss zwar nicht der gesamte Nachlass, jedoch ggf. der in Deutschland belegene Nachlassteil (sog. Inlandsvermögen) besteuert werden.

Der Freibetrag beläuft sich in diesen Fällen auf 2.000,- € und ist unabhängig vom Verhältnis des Erben zum Erblasser.

Nach Abzug des Freibetrags wird die Erbschaft nach Steuerklassen differenziert, wie oben dargestellt besteuert.

### **Was tun bei dem Anfall einer Erbschaft**

Jede Erbschaft, die der Erbschaftssteuer unterliegt, muss vom Erben innerhalb von drei Monaten dem für die Erbschaftssteuer zuständigen Finanzamt angezeigt werden. Eine Anzeige erübrigt sich, wenn das Erbe auf einem notariell oder durch ein deutsches Nachlassgericht eröffneten Testament beruht, aus dem sich das Verhältnis zwischen dem Erben und dem Erblasser ergibt. In diesem Fall erhält das Finanzamt automatisch Nachricht.

Ist der Erblasser zur Zeit der Todes Inländer, ist das Finanzamt am letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers örtlich zuständig. Für den Fall, dass kein Inländer an dem Erbfall beteiligt ist (beschränkte Steuerpflicht), ist dasjenige Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich das vererbte Vermögen befindet. Ist das Vermögen auf mehrere Bezirke verteilt, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet.

Ist an einem Erbfall ein ausländischer Erbe beteiligt, haften die Vermögensverwalter und –verwahrer (insbesondere Banken) sowie die Versicherungsunternehmen für die Erbschaftsteuer, wenn sie das von ihnen verwaltete oder verwahrte Vermögen vor Entrichtung der Erbschaftsteuer einem ausländischen Berechtigten auszahlen oder zur Verfügung stellen. Zur Vermeidung der Haftung wird in diesen Fällen eine erbschaftsteuerliche **Unbedenklichkeitsbescheinigung** angefordert.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt das für die Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt. Sie wird ausgestellt sobald nach Prüfung der Unterlagen die festgesetzte Erbschaftsteuer bezahlt ist oder festgestellt wird, dass keine Erbschaftsteuer anfällt.

### **Doppelbesteuerung**

Das deutsch-kanadische Doppelbesteuerungsabkommen bezieht sich nicht auf die Erbschaftssteuern. Daher müssen ggf. in beiden Ländern Steuern gezahlt werden. Bei der Berechnung der deutschen Erbschaftssteuer kann aber die in Kanada gezahlte Steuer in der Regel als Nachlassverbindlichkeit geltend gemacht werden.

Mehr Informationen zur deutschen Erbschaftssteuer können Sie auf der Website des Bundesministerium der Finanzen unter folgendem Link entnehmen:

[www.bundesfinanzministerium.de/nn\\_54010/DE/Buergerinnen\\_\\_und\\_\\_Buerger/Alter\\_\\_und\\_\\_Vorsorge/Ihre-Fragen-rund-ums-Erben/039.html?\\_\\_nnn=true](http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_54010/DE/Buergerinnen__und__Buerger/Alter__und__Vorsorge/Ihre-Fragen-rund-ums-Erben/039.html?__nnn=true)

### **Haftungsausschluss:**

**Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen des Generalkonsulats zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.**